

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahl einer Beigeordneten / eines Beigeordneten für Dezernat IV - Bildung, Jugend und Sport**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	04.04.2019

**Beschluss:**

Der Rat wählt

**N.N.**

zur / zum Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihr / ihm das Dezernat IV – Bildung, Jugend und Sport übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 gemäß Anlage 7 zum Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen gezahlt.

## Begründung

Die Stelle der / des Beigeordneten für das Dezernat IV – Bildung, Jugend und Sport wird zum 01.05.2019 vakant.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Der Rat hat am 27.09.2018 beschlossen, die Stelle öffentlich auszuschreiben und ein Personalberatungsunternehmen mit der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu beauftragen.

Das Verfahren wurde mit Beschluss des Rates vom 14.02.2019 beendet. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Stelle erneut auszuschreiben und unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen ein Personalberatungsunternehmen zur Unterstützung des Stellenbesetzungsverfahrens zu beauftragen.

Dem ist die Verwaltung unverzüglich nachgekommen und hat unter Beteiligung des Personal- und Verwaltungsmanagements, des Zentralen Vergabebeamten und des Rechnungsprüfungsamtes ein weiteres Personalberatungsunternehmen beauftragt. Die Stelle wurde am 22.02.2019 gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben.

Das erste Verfahren wurde durch das zuständige Personalberatungsunternehmen entsprechend des Ratsauftrags abgeschlossen. Alle Bewerberinnen und Bewerber / Interessentinnen und Interessenten wurden über die Gründe des Abbruchs informiert und erhielten die Gelegenheit, ihre Bewerbung in das neue Verfahren einzubringen.

Der Rat wurde über das neue Ausschreibungsverfahren und das beauftragte Personalberatungsunternehmen informiert. Eine Information über das Auswahlverfahren sowie die vorliegenden Bewerbungen erfolgt vor der Ratssitzung.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.